



FEUERWEHRORDNUNG

VOM 11.12.2015

Alle in dieser Feuerwehrrordnung der Verbandsfeuerwehr aufgeführten Funktionen
können von einer Frau oder von einem Mann bekleidet werden.
Es wird auf eine Doppelbezeichnung verzichtet.

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
1.	Zweck der Feuerwehr	4
	Aufgaben	4
2.	Feuerwehrpflicht	4
	Grundsatz	4
	Erfüllung der Feuerwehrpflicht	5
	Feuerwehrdienst	5
	Befreiung	5
	Ausschluss	6
	Ersatzabgabe	6
	Befreiung von der Ersatzabgabe	7
3.	Bestand und Organisation.....	7
	Organisation	7
	Bestand	7
4.	Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung	8
	Einteilung, Rekrutierung	8
	Vorzeitige Entlassung	8
II.	DIENSTVORSCHRIFTEN.....	8
1.	Pflichten der Feuerwehrangehörigen	8
	Aufgaben des Kommandanten, Vizekommandanten usw.	8
	Sicherstellung der Führungsverantwortung	9
2.	Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung	9
	Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke	9
	Sorgfaltspflicht	9
	Beschaffungen	9
	Alarmierungs- und Verbindungsmittel	9
	Löschwasserversorgung	10
3.	Ausbildung	10
	Grundlagen	10
	Kurse	10
	Übungsplan	10
	Zutrittsberechtigung	10
4.	Weitere Dienstpflichten	10
	Allgemeine Disziplin	10
	Entschuldigungen	11
	Disziplarmassnahmen, Bussen	11
	Rechtsmittel	11
III.	EREIGNISBEWÄLTIGUNG UND HILFELEISTUNGEN	12
1.	Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe.....	12
	Alarmierung	12
	Schadenplatzorganisation	12
	Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen	12
	Einsatzgrundsätze	12
	Überwachung und Kontrollaufgaben	12
	Aufräumen des Schadenplatzes	12
	Verpflegung, Entlassung	13
	Einmietung	13
	Einsatzkosten	13
	Verrechnungsansätze	13
	Berichterstattung	13
	Nachbarschaftshilfe und überörtliche Hilfe	13

IV. Finanzielles, Versicherung.....	13
1. Besoldung und Entschädigung	14
Besoldung und Entschädigung	14
2. Versicherung.....	14
Versicherung	14
Geltendmachung von Ansprüchen	14
V. INKRAFTTRETEN	14
Inkrafttreten	14

*Der Einwohnerrat Stein am Rhein
Die Gemeindeversammlung Hemishofen*

erlassen

gestützt auf Art. 7 lit. e) der Verbandsordnung der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen

folgende Feuerwehrordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Zweck der Feuerwehr

Art. 1

Aufgaben

¹ Die Verbandsfeuerwehr hat als allgemeine Schadenwehr die Aufgabe, bei jeder Art von Schadenereignissen und Unfällen gemäss Brandschutzgesetz und Brandschutzverordnung in den Gemeinden Hilfe zu leisten.

² Die Verbandskommission kann der Feuerwehr jederzeit weitere Aufgaben übertragen, sofern diese sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lässt.

³ Auf Ersuchen kann sie auch zu Hilfeleistungen in Nachbargemeinden aufgeboten werden.

2. Feuerwehrpflicht

Art. 2

Grundsatz

¹ Die Einwohner der Verbandsgemeinden sind feuerwehrpflichtig. Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar desjenigen Jahres, in welchem das 21. Altersjahr erreicht wird und endet am 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem das 51. Altersjahr erreicht wird.

² Wer die Feuerwehrpflicht erfüllt hat, kann bei Eignung und Personalbedarf freiwillig weiter Dienst leisten. Diese Personen haben weiterhin ihre Rechte und Pflichten eines aktiven Feuerwehrangehörigen.

³ Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wird der Übertritt in die Feuerwehr ab dem 18. Altersjahr ermöglicht.

⁴ In der Jugendfeuerwehr geleisteter Dienst wird nicht an die Dienstjahre angerechnet.

⁵ Das Dienstjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 3

*Erfüllung der
Feuerwehr-
pflicht*

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch:

- a) 20 Jahre aktiven Dienst in der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen;
- b) 20 Jahre aktiven Dienst in einer anerkannten Feuerwehr;
- c) Tätigkeiten in einer Rettungsorganisation, welche mit der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen eine Leistungsvereinbarung hat;
- d) Leistung einer jährlich zu zahlenden Ersatzabgabe..

Art. 4

*Feuerwehr-
dienst*

¹ Zum aktiven Feuerwehrdienst ist jeder Einwohner verpflichtet. Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben. Bei diesem Entscheid sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie die persönlichen und beruflichen Verhältnisse und Fähigkeiten der Einzuteilenden zu berücksichtigen.

² Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Art. 5

Befreiung

¹ Von jeglicher Dienstpflicht und Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die mit einem Angehörigen der Feuerwehr verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben;
- b) Verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Ehepartner bzw. Partner bei vollendeter Dienstpflicht mindestens 20 Jahre aktiven Feuerwehrdienst durch aktiven Dienst bzw. Leistung der Ersatzabgabepflicht erfüllt haben;
- c) werdende Mütter und allein erziehende Personen, die Kinder bis zum Ende der Schulpflicht betreuen;
- d) Präsident und Mitglieder des Gemeinde-, bzw. Stadtrats sowie der Gemeinde- bzw. Stadtschreiber;
- e) die wegen geistiger und körperlicher Behinderung dienstuntauglichen Personen, welche eine Invalidenrente beziehen;
- f) Wer wegen Unfall oder Krankheit beim Feuerwehrdienst unfähig geworden ist.

² Von der aktiven Dienstleistung sind befreit:

- a) Mitglieder des Regierungsrates;
- b) Geistliche, Ärzte;
- c) die aus gesundheitlichen Gründen für den aktiven Feuerwehrdienst dienstuntauglichen Personen;
- d) Angestellte der Polizei, des Grenzwachtkorps und der öffentlichen Verkehrs- und Rettungsdienste.

Art. 6

Ausschluss

¹ Von der aktiven Dienstleistung können ausgeschlossen werden:

- a. Personen, die sich grober Disziplinarvergehen im Feuerwehrdienst schuldig gemacht haben;
- b. Dienstpflichtige, welche nicht mindestens die Hälfte der Übungen im Verlauf eines Jahres besucht haben;
- c. Dienstpflichtige, welche mindestens einen Drittel der Übungen im Verlauf eines Kalenderjahres unentschuldigt nicht besucht haben.

² Vorbehalten bleiben die Disziplinar massnahmen und Bussen gemäss dieser Feuerwehrordnung.

Art. 7

Ersatzabgabe

¹ Eine jährliche Ersatzabgabe haben Feuerwehrlpflichtige zu entrichten, die weder aktiven Feuerwehrdienst in der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein-Hemishofen noch in einer anerkannten Feuerwehr bzw. einer Rettungsorganisation eingeteilt sind, die eine Leistungsvereinbarung mit der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen ausweisen kann.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0.8% vom steuerpflichtigen Einkommen, bzw. vom steuerpflichtigen Gesamteinkommen bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe sowie bei eingetragener Partnerschaft.

Die Ersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 100.00 und im Maximum CHF 800.00.

³ Die Ersatzabgabe wird von der Wohnsitz- oder Aufenthaltsgemeinde erhoben, welche das Besteuerungsrecht besitzt.

⁴ Bei Steuerabzug an der Quelle wird die Ersatzabgabe gleichzeitig erhoben.

⁵ Wer im Verlauf des Jahres weniger als die Hälfte der Übungen besucht, hat die Ersatzabgabe zu bezahlen.

⁶ Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern sinngemäss anzuwenden.

⁷ Die Ersatzabgaben sind zweckgebunden und ausschliesslich für die Feuerwehr zu verwenden. Soweit der Ertrag nicht für die laufenden Bedürfnisse gebraucht wird, ist - vorbehältlich der Schuldentilgung und Reservebildung - die Bemessung der Ersatzabgabe anzupassen.

Art. 8

*Befreiung
von der Er-
satzabgabe*

¹ Die Befreiung von der aktiven Dienstleistung oder der Ausschluss aus der Feuerwehr entheben nicht von der Leistung der Ersatzabgabe.

² Wer wegen Unfall oder Erkrankung während des aktiven Feuerwehrdienstes dienstunfähig geworden ist, muss keine Ersatzabgabe leisten.

³ In besonderen Fällen kann die Feuerwehrkommission Angehörige der Feuerwehr befristet von der Bezahlung der Ersatzabgabepflicht befreien.

3. Bestand und Organisation

Art. 9

Organisation

Die interne Organisation der Feuerwehr wird durch die Feuerwehrkommission auf Vorschlag des Kommandanten festgelegt. Die Organisation, Gliederung, Grösse und die Aufgaben richten sich nach den kantonalen Minimalanforderungen.

Art. 10

Bestand

¹ Der Sollbestand der gesamten Feuerwehr und der Minimalbestand aus jeder Gemeinde werden von der Verbandskommission auf Antrag der Feuerwehrkommission festgelegt. Sie richtet sich nach den an die Feuerwehr gestellten Aufgaben, der internen Organisation und der notwendigen Ausrüstung nach den zur Verfügung stehenden Mitteln. Die kantonalen Minimalanforderungen sind einzuhalten.

² Der tatsächliche Bestand der gesamten Feuerwehr soll den Sollbestand um höchstens 15% übersteigen. Überschreitungen sind auf Antrag der Feuerwehrkommission durch die Verbandskommission zu genehmigen.

4. Rekrutierung, Einteilung, Umteilung und Entlassung

Art. 11

*Einteilung,
Rekrutierung*

¹ Die Einteilung bzw. die Rekrutierung erfolgt jährlich durch die Feuerwehrkommission und das Feuerwehrkommando.

² Die Einwohnerkontrollen der Verbandsgemeinden liefern dem Kommando die notwendigen Unterlagen.

³ Die Folgen von unrichtigen Angaben über den Gesundheitszustand, Verheimlichung von Krankheiten und Gebrechen bei der Rekrutierung trägt im Falle eines körperlichen Schadens der Betroffene. Werden gesundheitliche Gründe für eine Dienstbefreiung geltend gemacht, bleibt die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt vorbehalten.

⁴ Personen, die unter dem Jahr zuziehen und bereits in der letzten Wohngemeinde aktiv Feuerwehrdienst geleistet haben, können durch das Kommando sofort eingeteilt werden.

Art. 12

*Vorzeitige
Entlassung*

Die Feuerwehrkommission kann Angehörige der Feuerwehr in begründeten Fällen, auf schriftliches Gesuch hin, auf Ende des Kalenderjahres vom aktiven Dienst befreien. Art. 8 bleibt vorbehalten.

II. DIENSTVORSCHRIFTEN

1. Pflichten der Feuerwehrangehörigen

Art. 13

*Aufgaben
des Kommandanten,
Vizekommandanten
usw.*

¹ Die Aufgaben des Kommandanten, Vizekommandanten, der Offiziere und Chefs der Fachdienste, Alarmierungsverantwortlichen, des Materialverwalters, Fouriers, der Gruppenführer usw. werden in Pflichtenheften geregelt. Diese sind Bestandteil des Dienstreglements.

² Die Feuerwehrkommission genehmigt die Pflichtenhefte.

Art. 14

Sicherstellung der Führungsverantwortung

Die folgenden Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, im Falle ihrer Ortsabwesenheit von mehr als drei Tagen für eine Stellvertretung zu sorgen und die Abwesenheit ihrem Vorgesetzten zu melden:

- a) der Kommandant
- b) der Vizekommandant
- c) die Offiziere
- d) die Alarmierungsverantwortlichen
- e) der Materialverwalter
- f) der Fourier

2. Magazine, Ausrüstung, Alarmierungs-, Verbindungsmittel und Löschwasserversorgung**Art. 15**

Verwendung von Feuerwehrmaterial für andere Zwecke

Die Benützung von Feuerwehrmaterial und persönlicher Ausrüstung zu anderen Zwecken und deren Entnahme aus den Magazinen ausser im Übungs- und Ernstfall oder zum Besuch von Kursen ist ohne ausdrückliche Bewilligung des Feuerwehrkommandos untersagt

Art. 16

Sorgfaltspflicht

¹ Fahrzeugen, Gerätschaften und persönlicher Ausrüstung ist Sorge zu tragen. Die persönliche Ausrüstung ist gut zu unterhalten und bei der Entlassung in ordnungsgemäsem Zustand zurückzugeben.

² Der Angehörige der Feuerwehr haftet für den Schaden, den er durch vorsätzliche oder grobfahrlässige oder vorsätzliche Verletzung der Dienstpflicht unmittelbar zufügt

Art. 17

Beschaffungen

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Ausrüstung und Materialien sind die Bestimmungen der Subventionsbehörde zu beachten und bei Unklarheiten ist vorgängig Rücksprache mit der Subventionsbehörde zu nehmen.

Art. 18

Alarmierungs- und Verbindungsmittel

Die Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen ist zuständig für die notwendigen örtlichen Alarmierungs- und Verbindungsmittel der Feuerwehr und deren periodische Überprüfung.

Art. 19*Löschwasserversorgung*

Die Verbandsgemeinden haben für eine ausreichende Löschwasserversorgung nach den kantonalen Anforderungen zu sorgen und deren Betrieb und Unterhalt zu gewährleisten.

3. Ausbildung**Art. 20***Grundlagen*

Die Ausbildung der Angehörigen der Feuerwehr hat nach den von der kantonalen Feuerpolizei verbindlich erklärten Grundlagen und Reglementen zu erfolgen.

Art. 21*Kurse*

Alle Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, die ihrem Grad oder ihrer Funktion entsprechenden Ausbildungs- und Weiterbildungskurse, welche von der kantonalen Feuerpolizei durchgeführt werden, zu besuchen.

Art. 22*Übungsplan*

¹ Der vom Feuerwehrkommando nach den Vorgaben der kantonalen Feuerpolizei aufgestellte und von der Feuerwehrkommission und der kantonalen Feuerpolizei genehmigte Übungsplan ist fristgerecht den Angehörigen der Feuerwehr und der kantonalen Feuerpolizei zuzustellen.

² Der Übungsplan gilt als Aufgebot.

³ Änderungen des Übungsplans sind durch das Kommando rechtzeitig bekannt zu geben.

Art. 23*Zutrittsberechtigung*

Die Feuerwehr hat im direkten Zusammenhang mit ihren Aufgaben das Recht zum Betreten sämtlicher Gebäude und Anlagen. Die Eigentümer und Bewohner sind durch das Kommando rechtzeitig zu orientieren. Dabei ist auf die Besonderheiten wie kranke Hausbewohner, Betriebsstörungen und Gebäudezustand Rücksicht zu nehmen. Für auftretende Schäden haftet die Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen.

4. Weitere Dienstpflichten**Art. 24***Allgemeine Disziplin*

¹ Die Eingeteilten sind verpflichtet, Disziplin und Ordnung unter sich und gegenüber Vorgesetzten und deren Anordnungen zu halten.

² Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden disziplinarisch bestraft.

Art. 25

Entschuldigungen

¹ Entschuldigungen wegen Nichteinrückens zu Übungen sind, wenn möglich, im Voraus, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Übung schriftlich beim Feuerwehrkommando einzureichen.

² Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) berufliche oder ferienbedingte Abwesenheit;
- b) Unfall oder Krankheit;
- c) Unfall oder Krankheit naher Angehöriger;
- d) tiefe Trauer während 8 Tagen vom Todestage an;
- e) Schwangerschaft, sowie Stillzeit während sechs Monaten;
- f) Militär- und Zivilschutzdienst;
- g) Dringende amtliche Geschäfte;
- h) andere wichtige Gründe, über die das Feuerwehrkommando entscheidet.

Art. 26

Disziplinar-massnahmen, Bussen

¹ Nichtbefolgen von Dienstbefehlen, Nichtbeachtung von Reglementen, Vorschriften und Anweisungen der Vorgesetzten werden von der Feuerwehrkommission durch Verweis oder Busse bis CHF 1'000.00 bestraft.

² Der fehlbaren Person ist vor Erlass der Verfügung das rechtliche Gehör einzuräumen.

³ Im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Feuerwehr verfügt werden.

Art. 27

Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Disziplinar-massnahmen der Feuerwehrkommission kann innerhalb von 20 Tagen bei der Verbandskommission schriftlich Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Entscheide der Verbandskommission kann innerhalb von 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 (VRG).

III. EREIGNISBEWÄLTIGUNG UND HILFELEISTUNGEN

1. Schadensbekämpfung und Katastrophenhilfe

Art. 28

Alarmierung

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt gemäss Alarmstufenplan mit den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Art. 29

Schadenplatzorganisation

¹ Nach erfolgter Alarmierung haben alle Aufgebotenen sofort einzurücken. Der erste auf dem Schadenplatz eintreffende Offizier, setzt die anrückende Mannschaft und die Einsatzmittel geordnet und taktisch richtig ein.

² Kann eine erfolgreiche Schadensbekämpfung durch die eigene Feuerwehr nicht gewährleistet werden, sind frühzeitig zusätzliche Aufgebote nach den kantonalen Vorgaben zu veranlassen.

Art. 30

Verpflichtung und Ablösung von Zivilpersonen

¹ Wenn es die Umstände erfordern, können Zivilpersonen durch den Einsatzleiter für ungefährliche Aufgaben verpflichtet werden. Sie sind gegen Unfall und Krankheit versichert.

² Spontan hilfeleistende Zivilpersonen sind beim Anrücken der Feuerwehr durch Feuerwehrangehörige zu ersetzen.

³ Nicht verpflichtete Zivilpersonen sind vom Schadenplatz fern zu halten. Sie haben den Anordnungen der Rettungsdienste Folge zu leisten.

Art. 31

Einsatzgrundsätze

Die Einsatzgrundsätze der Feuerwehr richten sich nach den Vorgaben der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS).

Art. 32

Überwachung und Kontrollaufgaben

Die Feuerwehr hat in Zusammenarbeit mit der Polizei nach einem Ereignis die Kontrolle und Überwachung über den Schadenplatz bis zum angeordneten Rückzug der Einsatzkräfte sicherzustellen.

Art. 33

Aufräumen des Schadenplatzes

¹ Das Aufräumen des Schadenplatzes ist nur soweit Sache der Feuerwehr, als sich dies für die Vermeidung weiterer Schäden oder zur Verhinderung von Gesundheitsschädigungen und für die öffentliche Sicherheit als notwendig erweist.

² Die Weisungen der Untersuchungsbehörden sind zu berücksichtigen.

sichtigen.

³ Weitere Aufräum- und Sicherungsarbeiten können im Auftrage des Eigentümers und im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und der Gebäudeversicherung gegen Entschädigung ausgeführt werden.

Art. 34

*Verpflegung,
Entlassung*

¹ Bei länger dauernden Einsätzen kann der Einsatzleiter die notwendige Verpflegung für die Einsatzkräfte anordnen. Diese gehen zulasten der Verbandsfeuerwehr bzw. werden gemäss Tarifordnung verrechnet.

² Der Schadenplatz darf von den Angehörigen der Feuerwehr nicht verlassen werden, bis der Einsatzleiter die Entlassung verfügt.

Art. 35

Einmietung

Bei Schadenfällen ist die Einsatzleitung ermächtigt, Material, Fahrzeuge, Maschinen und Geräte gegen Entschädigung von Privaten anzumieten.

Art. 36

Einsatzkosten

¹ Die Verbandsgemeinden tragen beziehungsweise verrechnen die Kosten für die Hilfeleistungen der Feuerwehr nach den Vorgaben des Brandschutzgesetzes.

Art. 37

Verrechnungsansätze

Die Verrechnungsansätze für die Hilfeleistungen gemäss Art. 36 Abs. 4 werden von der Verbandskommission in einer Tarifordnung geregelt. Sind Ansätze für bestimmte Dienstleistungen in der Tarifordnung nicht geregelt, entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos über die Höhe des Verrechnungsansatzes.

Art. 38

Berichterstattung

Über jeden Feuerwehreinsatz hat der Einsatzleiter innerhalb von zehn Tagen einen schriftlichen Einsatzrapport zuhanden der zuständigen Instanzen zu erstellen.

Art. 39

*Nachbarschaftshilfe
und überörtliche Hilfe*

Die Feuerwehr ist zur nachbarschaftlichen und überörtlichen Hilfeleistung verpflichtet.

IV. Finanzielles, Versicherung

1. Besoldung und Entschädigung

Art. 40

*Besoldung
und Ent-
schädigung*

Die Besoldung und Entschädigung von Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach der Besoldungsordnung der Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen.

2. Versicherung

Art. 41

Versicherung

¹ Für Unfälle und Schäden hat die Verbandsfeuerwehr Stein am Rhein - Hemishofen eine Haftpflicht- und eine Kollektivunfallversicherung für die in der Feuerwehr Dienst leistenden Personen abzuschliessen.

² Die Angehörigen der Feuerwehr und die aufgebotenen Drittpersonen sind während den Übungen und bei Einsätzen gegen Unfall und Krankheit versichert.

Art. 42

*Geltendma-
chung von
Ansprüchen*

¹ Wer auf eine Entschädigung aus der Versicherung Anspruch erhebt, hat möglichst rasch, spätestens innert zehn Tagen seit dem Eintritt des Schadensfalles, dem Feuerwehrkommando Mitteilung zu machen. Der Kommandant leitet die Schadensanzeige an die zuständige Stelle weiter.

² Wer die rechtzeitige Anmeldung versäumt, verliert den Anspruch auf eine Unterstützung.

³ Die Mannschaft ist zu Beginn jedes Übungsjahres auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

V. INKRAFTTRETEN

Art. 43

Inkrafttreten

Die Verbandskommission bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Feuerwehrordnung.

Stein am Rhein, ...

Einwohnerrat Stein am Rhein

Der Präsident

Der Aktuar

Hemishofen, ...

Gemeindeversammlung Hemishofen

Der Präsident Paul Hürlimann

Die Schreiberin: Nicole Bernath